

# RS Vwgh 2002/3/21 2001/07/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §12 Abs4;

WRG 1959 §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0169 E 21. März 2002 RS 4

## Stammrechtssatz

Eine Parteistellung der "Grundwassereigentümer" in einem Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung eines Projektes mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betroffene Grundstück nicht mehr auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt, aber auch dann, wenn zwar von vornherein feststeht, dass das Grundstück auch bei Verwirklichung des Projektes auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben wird, aber die Möglichkeit besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eintritt. Besteht jedoch auch diese Möglichkeit von vornherein nicht, dann kommt dem Grundeigentümer aus dem Titel eines möglichen Zugriffs auf sein Grundwasser auch keine Parteistellung zu.

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Wasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070170.X05

## Im RIS seit

03.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)